

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Schweitenkirchen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Schweitenkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Schweitenkirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 09.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwendungs- und Kostensatzung vom 07.06.2018 außer Kraft.

Schweitenkirchen, den 03.08.2021


Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister



Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeug Schweitenkirchen HLF 20 (PAF-AV 112; 40/1)	8,70 €
b) Löschfahrzeug Schweitenkirchen HLF 20 (PAF-AV 402; 40/2)	10,74 €
c) Gerätewagen Schweitenkirchen Dekon P (PAF-DA 112; 67/1)	5,58 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Dürnzhausen (PAF-FD 112)	17,64 €
e) Löschfahrzeug Geisenhausen HLF 10 (PAF-GH 421)	17,13 €
f) Löschfahrzeug Aufham/Güntersdorf LF 8 (PAF-Q 112)	7,32 €
g) Mehrzweckfahrzeug Schweitenkirchen (PAF-FL 112; 11/1)	3,97 €
h) Verkehrssicherungsanhänger (PAF-VA 112; VSA)	1,37 €
i) Löschfahrzeug Sünzhausen LF 8 (PAF-SU 112)	50,39 €
j) Mannschaftstransportwagen MB Geisenhausen (PAF-GH 141)	8,14 €
k) Einsatzleitwagen ELW (PAF-FR 791; 10/1)	3,90 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom
Feuerwehrgerätehaus/
der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens -
je eine Stunde für

bei einer Zeitpunkt des Ausrückens aus dem
Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
bzw. 42%

a) Löschfahrzeug Schweitenkirchen HLF 20 (PAF-AV 112; 40/1)	81,19 €
b) Löschfahrzeug Schweitenkirchen HLF 20 (PAF-AV 402; 40/2)	284,22 €
c) Gerätewagen Schweitenkirchen Dekon P (PAF-DA 112; 67/1)	46,96 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Dürnzhausen (PAF-FD 112)	189,54 €
e) Löschfahrzeug Geisenhausen HLF 10 (PAF-GH 421)	336,28 €
f) Löschfahrzeug Aufham/Güntersdorf LF 8 (PAF-Q 112)	61,54 €
g) Mehrzweckfahrzeug Schweitenkirchen (PAF-FL 112; 11/1)	35,42 €
h) Verkehrssicherungsanhänger (PAF-VA 112; VSA)	9,27 €
i) Löschfahrzeug Sünzhausen LF 8 (PAF-SU 112)	236,36 €
j) Mannschaftstransportwagen MB Geisenhausen (PAF-GH 141)	51,82 €
k) Einsatzleitwagen ELW (PAF-FR 791; 10/1)	75,43 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Handfeuerlöscher	nach tats. Aufwand/Kosten
b) Dekontaminationsausrüstung des Bundes	nach tats. Aufwand/Kosten
c) Pulverlöschanhänger P250	nach tats. Aufwand/Kosten
d) Chemieschutzanzug (CSA)	nach tats. Aufwand/Kosten
e) Gasmessgeräte	nach tats. Aufwand/Kosten

4. Materialverbrauch

An Materialverbrauch wird berechnet:

1 Sack Ölbindemittel mit Entsorgung	52,10 €
Sonstige Verbrauchsmittel	nach tats. Aufwand/Kosten

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet : 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	16,40 €
--	---------

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Schweitenkirchen, den 03.08.2021

Heigenhauser
Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

Josef



